

Beschlussvorlage
zur
Änderung der Satzung
des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein
(VANR)
in der Kammerversammlung am 14. Juni 2023
Block 1 (Impfzentren)

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 9. Juli 2003 (MBI. NRW. 2003 S. 810), zuletzt geändert durch Beschluss vom 16. November 2022 (Pharmazeutische Zeitung, 167. Jahrgang, Ausgabe 49 vom 8. Dezember 2022, S. 84), wird wie folgt geändert:

1.) § 40 a wird wie folgt neu gefasst:

„Einnahmen aus pharmazeutischen Tätigkeiten in einem Impfzentrum im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) oder einem dort angegliederten mobilen Impfteam sind, soweit sie nicht sozialversicherungspflichtig sind, nicht beitragspflichtig.“

2.) § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„Die durch die Kammerversammlung in der Sitzung am 14. Juni 2023 beschlossenen Änderungen der Satzung treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft.“

Genehmigt.
Düsseldorf, den 20. Juni 2023

Ministerium für Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Gez. Born

Die vorstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 14. Juni 2023 wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 28. Juni 2023

Gez. Dr. Claudia Vogt
Vorsitzende des Vorstandes
des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein